



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.12.2009	9.1.5

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Zuständigkeit für Straßenreinigung und Winterdienst um Schulgelände Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.11.2009 aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 12.11.2009, TOP 9.2.4 (AN/1660/2009)**

Die CDU-Fraktion hat zur Sitzung am 12.11.2009 unter TOP 9.2.4 folgende Fragen gestellt:

1. Wer ist generell für die Straßenreinigung um Schulgelände zuständig?
2. Wie will die Verwaltung zukünftig die Umsetzung von Straßenreinigung und Winterdienst um Schulgelände sicherstellen?

#### Antwort der Verwaltung:

##### zu Frage 1:

Zuständig für die Anliegerreinigung um die Schulgelände ist der jeweilige Schulhausmeister bzw. die jeweilige Schulhausmeisterin. Ist die zu reinigende Fläche zu groß oder liegen andere Hinderungsgründe vor, wird die Gebäudewirtschaft beauftragt, die Anliegerreinigung von der AWB durchzuführen zu lassen. Die Kosten werden aus Mitteln der Schulverwaltung übernommen.

zur Frage 2:

Wie aus der Beantwortung zu Frage 1 zu ersehen ist, ist die Umsetzung der Anliegerreinigung auch jetzt bereits sichergestellt. Auch der Winterdienst liegt im Zuständigkeitsbereich der Schulhausmeister bzw. der Schulhausmeisterin. In Einzelfällen wird vor Beginn der Winterperiode die Gebäudewirtschaft beauftragt, den Winterdienst um die Schulgelände und sogar auf Schulgeländen von Privatfirmen durchführen zu lassen. Auch hier werden die Kosten aus Mitteln der Schulverwaltung übernommen.